

Österreich*

*Weniger Steuern,
mehr Gewinn

1 Formen der Besteuerung in Österreich

1.1 Einkommensteuer

Natürliche Personen unterliegen mit Ihren Einkünften dem Einkommensteuergesetz (öEStG). Der Einkommensteuertarif gestaltet sich wie folgt:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz
Bis 10.000 €	0	0 %	0 %
Über 10.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	0–23 %	38,333 %
Über 25.000 € bis 51.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000} + 5.750$	23–33,5 %	43,596 %
Über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 50 + 17.085$	33,5 %	50 %

Diesem Tarif ist das Einkommen (Einkünfte nach Verlustausgleich und Sonderausgaben) zu unterziehen.

Der Verlustausgleich ist in Österreich beschränkt mit 75 % der positiven Einkünfte, 25 % eines Jahresgewinnes werden also immer besteuert.

1.2 Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften werden mit dem einheitlichen Steuersatz von **25%** besteuert. Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften müssen für jedes Kalenderjahr eine Mindeststeuer in Höhe von 1.750 € (GmbH) bzw. 3.500 € (AG) entrichten, diese wird jedoch auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

Gruppenbesteuerung:

Kapitalgesellschaften können sich zu einer Unternehmensgruppe zusammenschließen. Zu diesem Zweck muss ein Antrag an das zuständige Finanzamt gestellt werden. Die Gewinne und Verluste der Gruppenmitglieder werden saldiert und unterliegen beim Gruppenträger der Besteuerung.

Als Gruppenträger kommen neben inländischen Kapitalgesellschaften auch ausländische Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsleitung im EWR-Raum ist, in Frage. Diese ausländischen Kapitalgesellschaften müssen eine Zweigniederlassung im Inland haben. Die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern muss dieser Zweigniederlassung zuzurechnen sein. Der Gruppenträger muss zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft am Gruppenmitglied beteiligt sein.

Es kann auch eine Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger fungieren. Eine Beteiligungsgemeinschaft muss einen Hauptbeteiligten mit mindestens 40 % haben und jeder weitere Beteiligte muss mindestens 15 % halten.

Gruppenmitglieder sind inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Außerdem können auch beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften Gruppenmitglieder sein. Diese müssen mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sein und ausschließlich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden sein (Gruppe über die Grenze). Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um eine operativ tätige oder eine vermögensverwaltende Gesellschaft handelt. Es kommen also auch Holdinggesellschaften als Gruppenträger und Gruppenmitglieder in Frage.

Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder werden dem österreichischen Gruppenträger nicht zugerechnet. Lediglich Verluste, die im Ausland nicht verwertet werden können, kürzen die steuerliche Bemessungsgrundlage des Gruppenträgers. Kann der Verlust in einem späteren Jahr im Ausland verwertet werden bzw. scheidet das Gruppenmitglied aus der Gruppe aus, kommt es zu einer Nachversteuerung.

1.3 **Begünstigung – Halber Steuersatz bei der Einkommensteuer**

Für folgende Einkünfte ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das Einkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes:

- Einkünfte aus inländische Beteiligungserträgen, bzw. -veräußerungen
- Veräußerungs-, Übergangs- und Aufgabegewinne bei Erwerbsunfähigkeit, Tod oder Vollendung des 60. Lebensjahres
- Einkünfte eines Erfinders aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen

2 Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung

2.1 **Sonderregelungen für Aufwendungen**

2.1.1 **Sozialversicherungsbeiträge**

Die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

2.1.2 **Pensionsvorsorge**

Für ab 1.1.2003 eingetretene Arbeitnehmer ist ein Beitrag in Höhe von 1,53 % des Bruttolohns in eine Mitarbeitervorsorgekasse einzuzahlen. Für Abfertigungsansprüche von vor dem 1.1.2003 eingetretenen Dienstnehmern kann eine Abfertigungsrückstellung in Höhe von 45 % der fiktiven Ansprüche gewinnmindernd eingestellt werden.

2.1.3 **Nicht abzugsfähige Aufwendungen**

Bei den Einkünften dürfen folgende Beträge nicht abgezogen werden:

- Repräsentationsaufwendungen, wie z.B. Bewirtungsaufwendungen, außer es wurde die berufliche Veranlassung nachgewiesen, dann zu 50 %.
- Unangemessen hohe Aufwendungen, die auch die Lebensführung berühren, wie z.B. PKW (Angemessenheitsgrenze von 40.000 € für PKW ab Baujahr 2006, sonst 34.000 €), Sport- und Luxusboote, etc.

3 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Deutschland

Die Einkünfte werden nach folgenden Zuteilungskriterien dem jeweiligen Staat zugeteilt:

Einkunftsart	BS = Betriebsstätte	Quellenstaat BR = Besteuerungsrecht	Wohnsitzstaat Deutschland	Wohnsitzstaat Österreich
Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Art 6)	Keiner BS zuordenbar	BR (Art. 6 Abs. 1)	Freistellung + Progressionsvorbehalt	Freistellung + Progressionsvorbehalt
	Einer BS zuordenbar	BR (Art. 6 Abs. 4)	(Art. 23 Abs. 1a)	(Art. 23 Abs. 2a)
Unternehmerische, freiberufliche Tätigkeit (Art. 7, Art. 14)	Tätigkeit im anderen Staat ohne BS	Kein BR (Art. 7 +14 Abs. 1)	Besteuerungsrecht (Art. 7 +14 Abs. 1)	Besteuerungsrecht (Art. 7 +14 Abs. 1)
	Tätigkeit im anderen Staat mit BS	BR (Art. 7 +14 Abs. 1)	Freistellung + Progressionsvorbehalt	Freistellung + Progressionsvorbehalt
	Beteiligung an Personengesellschaft	BR (Art. 7 +14 Abs. 1)		
	Sondervergütungen von Personengesellschaften	BR (Art. 7 +14 Abs. 1)		
Verbundene Unternehmen (Art. 9)	Vereinbarungen, die vom Fremdvergleich abweichen	BR (Art. 9 Abs. 1)	Gegenkorrektur (Art. 9 Abs. 2)	Gegenkorrektur (Art. 9 Abs. 2)
Dividenden (Art. 10)	Von Kapitalgesellschaften an Mutter-Kapitalgesellschaften bei mind. 10% Beteiligung	BR (Art. 10 Abs. 2a) Quellensteuer 5%	Besteuerungsrecht aber steuerfrei (§ 8b KStG)	Freistellungsmethode (Art. 23 Abs. 2c)
	Von Kapitalgesellschaften an Mutter-Kapitalgesellschaften bei unter 10% Beteiligung	BR (Art. 10 Abs. 2b) Quellensteuer 15%	Besteuerungsrecht aber steuerfrei (8b KStG)	Anrechnungsmethode (Art. 23 Abs. 2b)
	Von Kapitalgesellschaften an natürliche Person	BR (Art. 10 Abs. 2b) Quellensteuer 15%	Besteuerungsrecht + Anrechnungsmethode (Art. 23 Abs. 1b)	Besteuerungsrecht + Anrechnungsmethode (Art. 23 Abs. 2b)
Zinsen und Lizenzgebühren (Art. 11, Art. 12)	Zinsen stammen aus dem anderen Staat und sind keiner BS in diesem anderen Staat zuordenbar	Kein BR (Art. 11/12 Abs. 1)	Besteuerungsrecht (Art. 11/12 Abs. 1) Anrechnungsmethode (Art. 23 Abs. 1b)	Besteuerungsrecht (Art. 11/12 Abs. 1) Anrechnungsmethode (Art. 23 Abs. 2b)
	Zinsen und Lizenzen sind BS im anderen Staat zuordenbar	BR (Art. 11/12 Abs. 4/3)	Freistellung + Progressionsvorbehalt	Freistellung + Progressionsvorbehalt
Veräußerung von Vermögen (Art. 13)	Unbewegliches, bewegliches Vermögen, einer BS zuord.	BR (Art. 13 Abs. 3)	Freistellung + Progressionsvorbehalt	Freistellung + Progressionsvorbehalt
	Bewegliches Vermögen, keiner BS zuordenbar	Kein BR (Art. 13 Abs. 5)	Besteuerungsrecht (Art. 13 Abs. 5)	Besteuerungsrecht (Art. 13 Abs. 5)
	Wegzug in anderen Staat bei Beteiligung an inl. Kapitalges.	BR für stille Reserven bei Wegzug	Besteuerungsrecht + Anrechnungsmethode	Besteuerungsrecht + Anrechnungsmethode

4 Besteuerungsbegünstigungen

4.1 Freibeträge

Voraussetzungen	Art der Aufwendungen	Höhe des FB
4.1.1 Bildungsfreibetrag		
Aufwendungen sind im betrieblichen Interesse und werden vom Arbeitgeber getragen	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter (Kosten Dritter für Kurse, Skripten, etc.). Bei innerbetrieblicher Fortbildung max. 2.000€ pro Tag.	20%

4.1.2	Übertragung stiller Reserven		
	Das veräußerte Wirtschaftsgut muss mindestens sieben Jahre zum Betriebsvermögen gehört haben. Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen und Personengesellschaften, nicht jedoch für Kapitalgesellschaften.	Wird Anlagevermögen veräußert, können dabei aufgedeckte stille Reserven von den Anschaffungskosten eines im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder dem darauffolgenden Jahr angeschafften Anlagevermögens abgesetzt werden	
4.1.3	Forschungsfreibeträge		
4.1.3.1	Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 4		
	Es darf im selben Jahr keine Forschungsprämie in Anspruch genommen werden.	Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen des Wissens zu erarbeiten. Der Forschungsfreibetrag kann im Jahr der Anschaffung auch für Grundstücke, Gebäude und Maschinen geltend gemacht werden, soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen.	25 %
4.1.3.2	Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 4a		
	Es liegt ein <ul style="list-style-type: none"> • Patent oder eine • Bescheinigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über den volkswirtschaftlichen Wert einer Erfindung vor. 	Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen sowie für Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Erhaltungsaufwendungen für in der F&E eingesetzte Anlagegüter, Entwicklungskosten für Prototypen, jedoch keine Abschreibung). Der Forschungsaufwendungsbegriff richtet sich nach dem Patentgesetz. Was nach dem Patentgesetz nicht als Erfindung gilt, ist auch keine Erfindung im Sinne der oa Bestimmungen (z.B. Software).	Grundsätzlich 25 % der Forschungsaufwendungen; 35 % der Forschungsaufwendungen, die über das arithmetische Mittel der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre hinausgehen
4.1.3.3	Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 4b USzG		
	Es darf im selben Jahr keine Forschungsprämie in Anspruch genommen werden. Der Auftrag darf nur an Einrichtungen und Unternehmen vergeben werden, die mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und die ihren Sitz in der EU oder dem EWR haben. Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt.	Aufwendungen (Ausgaben) für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung iSd Z 4.	25 %, nur für Aufwendungen (Ausgaben) iHv höchstens 100.000 € pro Jahr
4.2	Prämien		
4.2.1	Bildungsprämie		
	Nur alternativ zum Bildungsfreibetrag möglich	Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 öEStG	6 %
4.2.2	Lehrlingsausbildungsprämie		
	Aufrechtes Lehrverhältnis; Das Lehrverhältnis wird nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt.		1.000 €
4.2.3	Forschungsprämie		
	Es darf im selben Jahr kein Forschungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 4 EStG beansprucht werden. Die Forschungsprämie kann nicht von Aufwendungen geltend gemacht werden, für die bereits ein Forschungsfreibetrag gem. § 4 Abs. 4 Z 4a oder Z 4b beansprucht wird.	Aufwendungen nach § 4 Abs. 4 Ziffer 4 und 4b öEStG	8 %
4.3	Sonstige Begünstigungen		
4.3.1	Begünstigung 13. und 14. Monatsbezug		
	Arbeitnehmer erhalten neben dem laufenden Arbeitslohn auch je einen zusätzlichen Monatsbezug als Urlaub- sowie Weihnachtsremuneration. Dieser sogenannte 13. und 14. Monatsbezug wird mit dem begünstigten Lohnsteuersatz von 6% besteuert.		

5 Steuervergleich Österreich – Deutschland

5.1 Modellrechnung mit und ohne Geltendmachung des Forschungsfreibetrages I – II

Das Ergebnis einer Modellrechnung mit Geltendmachung des Forschungsfreibetrages zeigt auf, dass im Jahr 2005 keine Steuern anfallen. Im Jahr 2006 ergibt sich unter Berücksichtigung der Verlustvorträge und des halben Durchschnittsteuersatzes (aber ohne Berücksichtigung diverser Absetzbeträge) bei einem Gewinn von 15.625,00 € eine Steuer von rund 1.078,13 €. Im Jahr 2007 ergibt sich bei einem Gewinn von 56.875,00 € eine Steuer von 10.011,25 € und im Jahr 2008 bei einem Gewinn von 62.500,00 € eine Steuer von 11.417,50 €.

5.1.1 Österreich mit Forschungsfreibetrag

	2005	2006	2007	2008
Lizeneinnahmen	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-
- nicht F&E begünstigte Ausgaben	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-
- F&E begünstigte Ausgaben	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-
Einkünfte	350.000,-	350.000,-	350.000,-	350.000,-
- F&E Freibetrag (25%/35%)	-402.500,-	-287.500,-	-287.500,-	-287.500,-
Steuerl. Gewinn/Verlust vor Verlustvortrag	-52.500,-	-62.500,-	62.500,-	62.500,-
- Verlustvortrag	0,-	-46.875,-	-5.625,-	0,-
Steuerl. Gewinn/Verlust nach Verlustvortrag	-52.500,-	-15.625,-	56.875,-	62.500,-
Halber Durchschnittsteuersatz in Prozent	0%	6,90%	17,60%	18,27%
Einkommensteuer	0,-	1.078,13	10.011,25	11.417,50

Wird wie in der Modellrechnung II kein Forschungsfreibetrag geltend gemacht, so ergibt sich in den Jahren 2005 bis 2008 eine Einkommensteuer von 83.292,50 €, wobei aber festzuhalten ist, dass auch hier, aufgrund der Lizenzekünfte, der halbe Durchschnittsteuersatz zur Anwendung kommt.

5.1.2 Österreich ohne Forschungsfreibetrag

	2005	2006	2007	2008
Lizeneinnahmen	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-
- nicht F&E begünstigte Ausgaben	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-
- F&E begünstigte Ausgaben	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-
Einkünfte = Gewinn	350.000,-	350.000,-	350.000,-	350.000,-
Halber Durchschnittsteuersatz in Prozent	23,80%	23,80%	23,80%	23,82%
Einkommensteuer (1/2 Satz = 23,82147%)	83.292,50	83.292,50	83.292,50	83.292,50

5.2 Modellrechnung aus deutscher Sicht

Erfolgt die Erfassung der Lizenzekünfte in Deutschland, so kann weder ein Forschungsfreibetrag geltend gemacht werden, noch kommt ein halber Durchschnittsteuersatz zur Anwendung. In Deutschland fällt somit ab 2005 je nachdem, ob gewerbliche oder nicht gewerbliche Einkünfte vorliegen und ob Kirchensteuer zu bezahlen ist, eine Einkommensteuer zwischen 156.831,03 € und 165.794,87 € an.

5.2.1 Deutschland

	2005	2006	2007	2008
Lizeneinnahmen	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-	1.600.000,-
- nicht F&E begünstigte Ausgaben	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-	-100.000,-
- F&E begünstigte Ausgaben	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-	-1.150.000,-
Einkünfte = Gewinn	350.000,-	350.000,-	350.000,-	350.000,-
Durchschnittsteuersatz bei gewerblichen Einkünften unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages und der 8%igen Kirchensteuer	47,37 %	47,37 %	47,37 %	47,37 %
Einkommensteuer	165.794,87	165.794,87	165.794,87	165.794,87
Durchschnittsteuersatz bei nicht gewerblichen Einkünften unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages und der 8%igen Kirchensteuer	46,53 %	46,53 %	46,53 %	46,53 %
Einkommensteuer	162.860,00	162.860,00	162.860,00	162.860,00
Durchschnittsteuersatz bei gewerblichen Einkünften unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages aber ohne Kirchensteuer	46,44 %	46,44 %	46,44 %	46,44 %
Einkommensteuer	162.548,65	162.548,65	162.548,65	162.548,65
Durchschnittsteuersatz bei nicht gewerblichen Einkünften unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages aber ohne Kirchensteuer	44,81 %	44,81 %	44,81 %	44,81 %
Einkommensteuer	156.831,03	156.831,03	156.831,03	156.831,03

6 Der beste Ansprechpartner in Standortfragen

Die Austrian Business Agency (ABA) ist als Beratungsunternehmen der Republik Österreich die erste Adresse für internationale Investoren. Sie bietet Ihnen umfassenden Service, angefangen von Förderungen über Marktchancen bis hin zum Steuerrecht. 25 qualifizierte Mitarbeiter stehen Ihnen unbürokratisch mit ihrem Know-how zur Seite. Und das völlig kostenlos.

- **Erfahrene Standortberater** betreuen Sie persönlich und vermitteln Ihnen alle notwendigen Kontakte in Österreich.
- Die Austrian Business Agency liefert Ihnen allgemeine und spezifische Informationen zum **Wirtschaftsstandort** Österreich, über Branchen, Technologien und Märkte sowie zu politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Bei der **Standortwahl** beraten wir Sie außerdem bei arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, Förderungen, Immobilienpreisen und vielen anderen Fragen.
- Hilfestellend greift die ABA auch bei der **Abwicklung von Formalitäten** wie Förderansuchen oder Betriebsanlagengenehmigungen ein. Die Mitarbeiter der Austrian Business Agency unterstützen Sie in Kooperation mit den jeweiligen Betriebsansiedlungsgesellschaften auf Regionalebene.

Österreich*

Bestellung der Langversion:

Eine ausführliche Broschüre zum Thema Steuervergleich Deutschland – Österreich können Sie gerne bei uns anfordern.

Fachbroschüren:



Für weitere Informationen über den Standort Österreich bietet die Austrian Business Agency neben umfassender, persönlicher Beratung auch Fachbroschüren für folgende Bereiche an:

- Standort Österreich
- Österreich als Sprungbrett nach Osteuropa
- Telekommunikation | Informationstechnologie
- Forschung und Entwicklung
- Kfz-Industrie
- Tourismus
- Biotechnologie
- Unternehmensgründung in Österreich
- Steuerliche Aspekte industrieller Investitionen in Österreich
- Steuervergleich Deutschland – Österreich

Die elektronischen Versionen finden Sie auf unserer Website: www.aba.gv.at unter „Downloads“.

Impressum: Stand Jänner 2006
Medieninhaber und Herausgeber:
Austrian Business Agency, Opernring 3, A-1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Johann Eder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Rablstraße 31, 4601 Wels
Gestaltung: november_design, Titelfoto: Getty Images
Druck: Gugler

Kontakt

In Österreich:

Austrian Business Agency
Opernring 3
A-1010 Wien
Tel.: +43-1-588 58-0
Fax: +43-1-586 86 59
E-Mail: office@aba.gv.at
www.aba.gv.at

Ihr persönliches Team:

Friedrich Schmidl, *Projektleiter*
Tel.: +43-1-588 58-22
f.schmidl@aba.gv.at

Maria Hahn, *Projektassistentin*
Tel.: +43-1-588 58-27
m.hahn@aba.gv.at

Andrea Mikl, *Projektassistentin*
Tel.: +43-1-588 58-37
a.mikl@aba.gv.at

Deutschland Konsulenten:

Carl-Friedrich Bohlmann
Tel.: +49-6129-8248
Mobil: +49-171-496 80 80
cf.bohlmann@t-online.de

Gerhard Feichtinger
Tel.: +43-6212-6933
Mobil: +43-664-345-4489
office@feichtinger.com

Mag. Johann Eder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Tel.: +43-7242-67 438-0 oder +43-7712-5333-0
Fax: +43-7242-43606 oder +43-1-7712-5335
ederwt@aon.at

*Europas Mitte